

## **Bebauungsplan Nr. 128 „Hofstraße Wipperfürth-Wipperfeld“**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **H+B Stadtplanung / Projektgemeinschaft  
Bebauungsplan Nr. 128 Hofstraße  
Wipperfeld GbR**

Datum **Mai 2026**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)

Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **2602300**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **04. Mai 2026**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>13</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	17
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	18
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>19</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>21</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>23</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128	1
Abbildung 2:	Südlicher, bebauter Bereich	4
Abbildung 3:	Gartenteich und Regenrückhaltebecken	4
Abbildung 4:	Hofzufahrt und südlich angrenzende Weide	5
Abbildung 5:	Weideflächen nördlich der Hofzufahrt bzw. im nordwestlichen Teil des Plangebiets	5
Abbildung 6:	Stammhöhlungen im Bereich des westlichen Obstbaumes	6
Abbildung 7:	Rauchschwalbennest und Nistkasten am Giebel der Hofstelle	6
Abbildung 8:	Waldrand mit Wanderweg und Bachlauf	7
Abbildung 9:	Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	12

## Tabellen

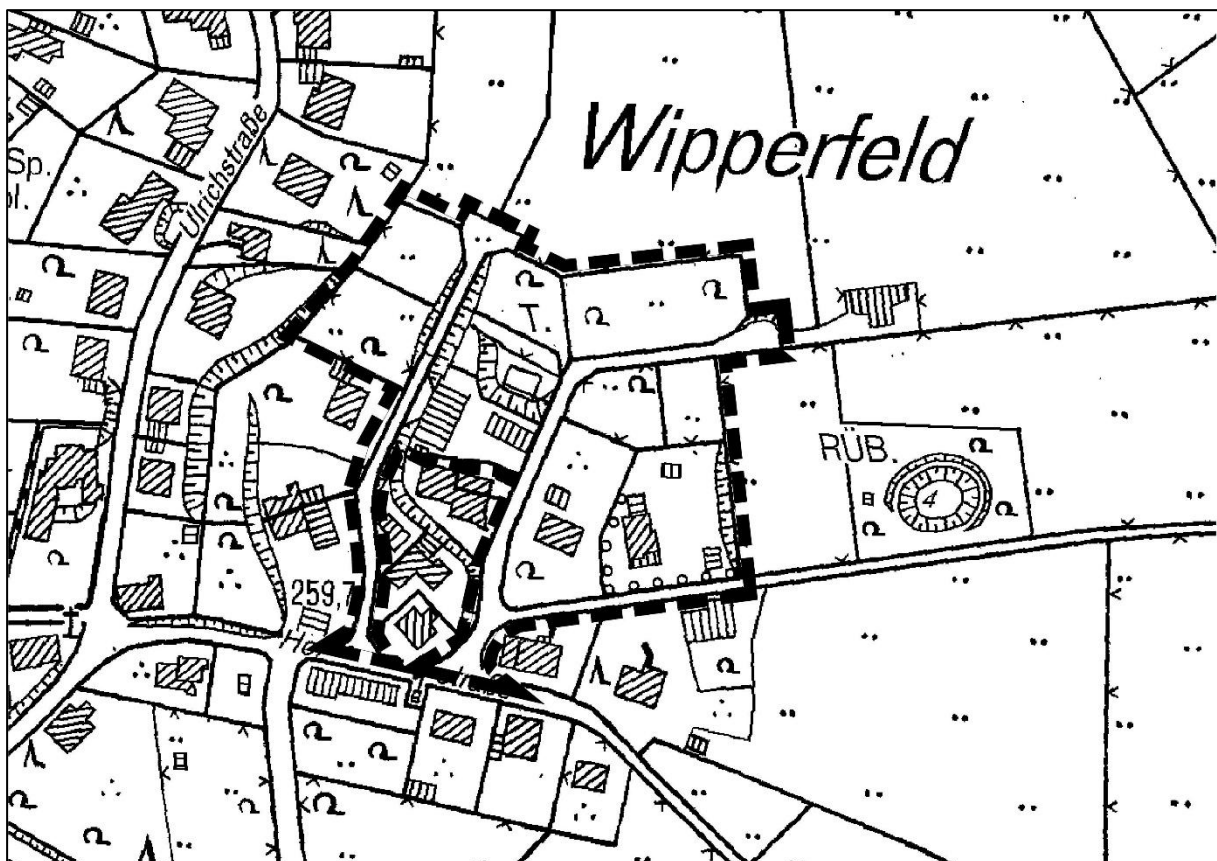
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4909 Kuerten (Q 2) und 4910 Lindlar (Q 1)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete	11

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Projektgemeinschaft „Bebauungsplan Nr. 128 Hofstraße Wipperfeld GbR“ beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet „Hofstraße Wipperfürth-Wipperfeld“. Das Plangebiet umfasst im südlichen Bereich die Hofstraße mit bereits bebauten Grundstücken und im nördlichen Bereich angrenzende Grünland- und Weideflächen. Westlich und südlich grenzen Wohnbauflächen der Ortschaft Wipperfeld an. Nördlich und östlich schließen sich Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie Waldflächen an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,29 ha (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgaben in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE 2026, eigene Darstellung)

**Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128**

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit

weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von  $\geq 500$  m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens, schließt der Untersuchungsraum der Datenrecherche neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 17.04.2026 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgen auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** unterteilt sich hinsichtlich der Nutzungen und Biotopstrukturen in einen durch Wohnbebauung geprägten südlichen Bereich sowie in landwirtschaftliche genutzte Weideflächen, welche sich im nördlichen Bereich wiederfinden. Die unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Der südliche Bereich des Plangebietes umfasst Flächen mit einer aufgelockerten dörflichen Wohnbebauung. Neben den versiegelten Flächen im Bereich von vorhandenen Straßen- und Hofzufahrten sowie von Gebäuden sind hier begrünte Hausgärten mit Gehölz- und Heckenstrukturen vorhanden (s. Abb. 2). Zum Teil sind größere Bäume innerhalb der Gartengrundstücke gelegen. Zudem befindet sich innerhalb eines Gartengrundstückes ein

größerer Gartenteich sowie ca. 50 m östlich des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken (s. Abb. 3). Der Gartenteich weist einen naturfernen Zustand mit Folienabdichtung und kaum Uferbewuchs auf.

Der nördliche Abschnitt des Plangebietes umfasst Weideflächen, die mit Rindern bestellt sind, sowie eine geschotterte Hofzufahrt zu einer Stallung, welche östlich des Plangebiets angrenzt (s. Abb. 4). Auf den nördlich der Hofzufahrt gelegenen Abschnitt der Weide befinden sich vier ältere Obstbäume (s. Abb. 5). Der westliche Obstbaum weist einen durchgehend hohlen Stamm und weitere Öffnungen dazu auf (s. Abb. 6). Einer der Bäume wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch keinen Blattaustrieb auf und ist vermutlich bereits abgestorben. Es lagen keine ersichtlichen Höhlungen vor. Zwei weitere Birnenbäume weisen Totholz bzw. abgestorbene Kronenteile auf und sind in der Vitalität eingeschränkt. Die Obstbäume sind entweder bereits abgestorben oder in absehbarer Zeit abgängig. Die Schädigungen sind auf die Rinderbeweidung zurück zu führen.

Die Hofstelle konnte vor Ort zusammen mit dem Eigentümer besichtigt werden. Innerhalb der Stallung befindet sich ein Rauchschwalbennest. Zudem befinden sich außerhalb der Stallung am Gebäude eine größere Nisthilfe, die von Vogelarten wie z. B. Waldkauz und Dohle genutzt werden kann (s. Abb. 7). Ein Besatz des Kastens konnte gemäß Aussage des Eigentümers bisher nicht festgestellt werden.

Weiterhin wurde der nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes gelegene Waldrand, der von einem Bachlauf begleitet wird näher untersucht (s. Abb. 8) (Entfernung des Waldrandes zum Plangebiet zwischen ca. 150 und 220 m). Der Waldrand setzt sich vorwiegend aus Fichten zusammen. Daran schließt sich ein Buchen- / Eichenmischwald an. Entlang des Waldrandes konnten keine Horstbäume vorgefunden werden. Zudem verläuft entlang des Waldrandes unter anderem der Bezirkswanderweg 9 sowie weitere Wanderwege.



**Abbildung 2: Südlicher, bebauter Bereich**



**Abbildung 3: Gartenteich und Regenrückhaltebecken**



**Abbildung 4: Hofzufahrt und südlich angrenzende Weide**



**Abbildung 5: Weideflächen nördlich der Hofzufahrt bzw. im nordwestlichen Teil des Plangebiets**



Abbildung 6: Stammhöhlungen im Bereich des westlichen Obstbaumes



Abbildung 7: Rauchschwalbennest und Nistkasten am Giebel der Hofstelle



**Abbildung 8: Waldrand mit Wanderweg und Bachlauf**

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Dohle, Rotmilan, Fitis, Zilpzalp, Haussperling, Rauchschwalbe, Buchfink, Ringeltaube, Bachstelze, Schwanzmeise, Kohlmeise, Grünspecht, Stare und Rabenkrähe. Die planungsrelevanten Arten Rotmilan und Rauchschwalbe wurden einmalig im Überflug gesichtet. Ein Brutplatz der Rauchschwalbe ist in dem östlich angrenzenden Stall bekannt. Insgesamt acht Stare nutzten die Weideflächen zur Nahrungssuche (ebenfalls planungsrelevant). Haussperlinge (nicht planungsrelevant) wurden auf Wohngebäuden im Plangebiet sowie angrenzend singend beobachtet, so dass von Brutplätzen an den Gebäuden auszugehen ist.

Die **Planung** sieht eine Erweiterung von Wohnbebauung vor. Die Erschließung der neuen Baufelder erfolgt über eine Verlängerung der beiden vorhandenen Stichstraßen der „Hofstraße“. Die bereits bestehenden Straßen und geplanten Straßenerweiterungen werden in dem Bebauungsplan als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung für den Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Es ist eine maximale 2-Geschossigkeit zulässig. Im Bebauungsplan werden zusätzlich die folgenden grünordnerische Festsetzungen getroffen: Zur Verminderung des Versiegelungsgrades sind die Oberirdische Stellplätze inkl. Zufahrten in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen; die nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft mit einer Mischvegetation aus standortgerechten Sträuchern, Bodendeckern und Rasen zu begrünen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** geht mit der Planung ein Verlust der Weideflächen und Obstbäume aus (mit anschließender Versiegelung der Böden bzw. Neugestaltung der zukünftigen Gartenbereiche). Hinsichtlich der vorhandenen Privatgärten im Plangebiet ist von einem Erhalt auszugehen. Lediglich im Bereich des Gartenteiches ist aktuell noch unklar, ob dieser erhalten oder durch neue Wohnbebauung überplant wird. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird zunächst von einem Verlust ausgegangen. Außerdem sind bau- und betriebsbedingte Störungen auf umliegende Bereiche relevant.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Weideflächen und Obstbäume im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Des Weiteren kann es durch die Neubebauung zu einer veränderten Silhouettenwirkung auf die angrenzenden Offenlandbereiche kommen.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzungen der Wohnbebauung im bzw. angrenzend an das Plangebiet, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie in der Umgebung ausgewiesenen Wanderwegen, bestehen bereits gewisse Vorbelastungen im Untersuchungsraum. Durch die kleinflächige Arrondierung der Wohnnutzungen am Siedlungsrand ist aufgrund der bestehenden Nutzungen von keiner erheblichen Erhöhung der betriebsbedingten Störwirkungen auszugehen, so dass diese von untergeordneter Bedeutung sind.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4909 Kuerten (Quadrant 2) und 4910 Lindlar (Quadrant 1) (2026),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUK (2026),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4909 Q 2 Kürten 4910 Q 1 Lindlar (2026),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2026).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2026 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### **Messtischblätter 4909 Kuerten (Q 2) und 4910 Lindlar (Q 1)**

Am 11.03.2026 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 43 Tierarten, bei denen es sich ausschließlich um Vogelarten handelt. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4909 Kuerten (Q 2) und 4910 Lindlar (Q 1)**

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R / WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R / WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	BV ab 2000 vorhanden	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

- = abnehmende Tendenz

+ = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen

BK = Brutkolonie

NG = Nahrungsgast

R = Rast

WV = Wintervorkommen

### Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4909 Q2 Kürten 4910 Q1 Lindlar (2026)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUK, wurde am 17.03.2026 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für die beiden Messtischblätter ausgewertet. Demnach liegen Nachweise der planungsrelevanten Art Zwergfledermaus (2019, 2018) vor.

### FIS und @LINFOS des LANUK

Am 11.03.2026 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUK verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des Fundortkatasters des @LINFOS des LANUK ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Tierarten im Umkreis von bis zu 300 m zum Plangebiet.

Im Fachinformationssystem (FIS) können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 9 und Tab. 2).

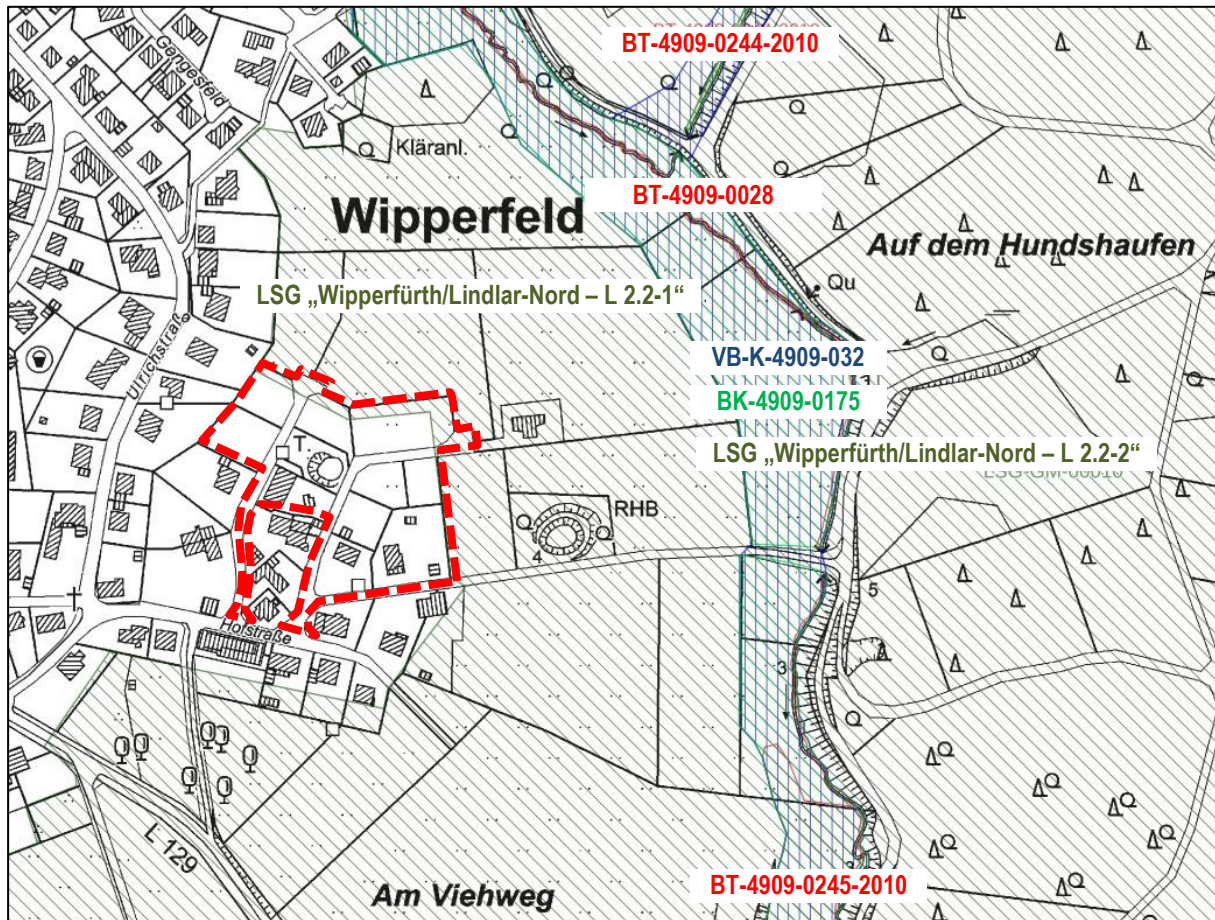
Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L „Wipperfürth/Lindlar-Nord - L 2.2-1“. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Ca. 145 m östlich des Plangebietes befinden sich im Bereich des Bachtals Flächen, welche dem Landschaftsschutzgebiet L 2 „Wipperfürth/Lindlar-Nord - L 2.2-2“ zugeordnet sind. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunction.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUK. Östlich des Plangebietes in ca. 145 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche „Kürtener Sülztal mit Nebentälern südwestlich Wipperfürth (überwiegend OBK)“ (VB-K-4909-032), welche von der Biotopkatasterfläche „Bachtal östlich und südöstlich Wipperfeld“ (BK-4909-0175) überlagert wird. Das Fließgewässer (BT-4909-0244-2010, BT-4909-0028), sowie eine Nass- und Feuchtwiese (BT-4909-0245-2010) sind als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

**Tabelle 2: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
<b>L 2.2-1</b>	LSG „Wipperfürth/Lindlar-Nord - L 2.2-1“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und</li> <li>- nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.</li> </ul>	Keine Artangaben
<b>L 2.2-2</b>	LSG „Wipperfürth/Lindlar-Nord - L 2.2-2“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und Hochstaudenfluren,</li> <li>- der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungs-funktion.</li> </ul>	Keine Artangaben
<b>VB-K-4909-032 (ca. 183 ha)</b>	Kürtener Sülztal mit Nebentälern südwestlich Wipperfürth (überwiegend OBK)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung unverbauter Grünlandtäler mit (bedingt) naturnahen Fließgewässern und Feuchtgrünland-Inseln</li> <li>- Erhalt naturnaher, waldbetonter Siefen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sumpfrashüpfer (Chorthippus montanus) (Bem.: vereinzelt Nachweise im umgebenden Naturraum)</li> </ul>
<b>BK-4909-0175 (ca. 14 ha)</b>	Bachtal östlich und südöstlich Wipperfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Optimierung der offenen Wiesentalabschnitte durch extensive Grünlandbewirtschaftung in Form von Mahd.</li> </ul>	Keine Artangaben
<b>BT-4909-0244-2010</b>	Gesetzlich geschütztes Biotop: Fließgewässer	-	Keine Artangaben
<b>BT-4909-0028</b>	Gesetzlich geschütztes Biotop: Fließgewässer	-	Keine Artangaben
<b>BT-4909-0245-2010</b>	Gesetzlich geschütztes Biotop: Nass- und Feuchtwiese	-	Keine Artangaben



(Quelle: LANUK 2026, eigene Darstellung)

**Abbildung 9: Biotopkataster-, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope des LANUK sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)**

#### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09. März 2026 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde, Oberbergischer Kreis
- Biologische Station Oberberg e.V.
- BUND Kreisverband Oberberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Oberberg e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Stadt Wipperfürth

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Untere Naturschutzbehörde, Oberbergischer Kreis:** „Für das geplante Gebiet liegen der UNB keine Daten vor.“

**Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Oberbergischer Kreis:** „Aus dem aufgeführten Vorhabenbereich sind mir/uns keine konkreten Vorkommen planungsrelevanter oder geschützter Arten bekannt.“

**Biologische Station Oberberg e.V.:** „der Biologischen Station sind in dem von ihnen dargestellten Plangebiet keine konkreten Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bekannt.“ Es wurden zusätzlich die Niststandorte des Rotmilans zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich allerdings in weiterer Entfernung, von mindestens 500 m zum Plangebiet.

**BUND Kreisverband Oberberg e.V.:** keine Rückmeldung

**Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Oberberg e.V.:** keine Rückmeldung

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** keine Rückmeldung

**Stadt Wipperfürth:** keine Daten vorhanden

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

### 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

#### Fledermäuse

Die Auswertung der Internetseite des Säugetieratlas NRW für das Messtischblatt ergab den Nachweis der Fledermausart „Zwergfledermaus“ (2019, 2018). Wobei natürlich davon auszugehen ist, dass im Untersuchungsraum auch weitere häufig vertretene Arten, wie zum Beispiel der Abendsegler, die Rauhauffledermaus oder auch die Wasserfledermaus auftreten. Bei den genannten Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, wohingegen die Zwergfledermaus bevorzugt Gebäude als Quartier nutzt.

Der Zwergfledermaus genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUK 2026). Da die innerhalb des Plangebietes gelegenen Gebäude erhalten werden, kann eine Betroffenheit von etwaigen Quartieren der Zwergfledermaus vorn vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. nutzt die Zwergfledermaus das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Die kleinflächige Arrondierung am Siedlungsrand führt nicht zu einer Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten der Art, da es sich um eine siedlungsangepasste Art handelt, die neben Weide- und Wiesenflächen insbesondere auch Gärten

für die Nahrungssuche nutzt sowie im Umfeld großflächig geeignete Flächen zur Nahrungssuche verbleiben. Außerdem ist auch im Bereich zukünftiger Privatgärten weiterhin eine Nahrungssuche möglich. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Abendsegler, Flughörnchen und Wasserfledermaus gehören zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**, die ihre Quartiere typischerweise in Baumhöhlen beziehen (LANUK 2026). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken und Gewässer aufgesucht. Im Plangebiet ist ein Höhlenbaum auf der nördlichen Weide durch die Planung betroffen. Da dieser Baum einen vollständig hohlen Stamm und Öffnungen aufweist, durch die Niederschlagswasser in den Stamm läuft, besitzt dieser keine Eignung als Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Eine Betroffenheit von Quartieren ist ebenso wie eine essenzielle Betroffenheit von Nahrungshabitaten auszuschließen. Gegebenenfalls befinden sich in dem weiter nordöstlich und östlich gelegenen Waldflächen geeignete Quartierbäume. Erhebliche Störungen gehen von der Planung nicht auf diese Bereiche aus. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Mögliche Flugleitlinien, die für alle genannten Arten relevant sein könnten, sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

### Avifauna

Als in **Waldgebieten** brütende Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) werden im Messtischblatt die Arten Sperber, Habicht, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Pirol, Rotmilan, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke und Mäusebussard angegeben. Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans liegen für das weitere Umfeld zudem gemäß den Angaben der Biologischen Station Oberberg e. V. vor. Außerdem nutzen z. B. Mäusebussard, Sperber und Waldohreule auch Einzelbäume oder Baumgruppen als Brutplätze. Das Plangebiet selbst bietet den Arten keine geeigneten Brutbedingungen. Der nordöstliche und östliche Waldrand liegt in einer Entfernung zwischen ca. 150 und 220 m zum Plangebiet und wurde hinsichtlich potenzieller Großnester und Horste im Zuge der Ortsbegehung betrachtet, welche allerdings nicht aufgefunden wurden. Eine bau- und betriebsbedingte Störung der Arten kann deshalb auch ausgeschlossen werden. Zudem verläuft entlang des Waldrandes ein Wanderweg, so dass bereits Störwirkungen durch Personen vorhanden sind.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetieren. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Wie bereits erläutert sind gemäß MKULNV 2010 in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUK 2026). Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Uhu, Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze dieser Arten sind unter anderem Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Stallung, in der ein Nest einer Rauchschwalbe dokumentiert wurde. Die Stallung ist von der Planung nicht betroffen. Weitere Brutplätze der planungsrelevanten Gebäudebrüter können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Als nicht planungsrelevante Art brütet der Haussperling an Gebäuden im und um das Plangebiet. Da die Gebäude erhalten, gehen keine Brutplätze verloren. Es ist möglich, dass das Plangebiet als Nahrungshabitats der Arten genutzt wird, jedoch kann aufgrund des umliegenden Grünlands eine essenzielle Betroffenheit von Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Kiebitz und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Entsprechend können Brutreviere von Feldlerche und Kiebitz im Plangebiet ausgeschlossen werden. Berücksichtigt man das Meideverhalten der genannten Offenlandarten zu Störquellen und Vertikalstrukturen, ist im angrenzenden Offenlandbereich von keiner Eignung als Lebensraum der Arten auszugehen (Feldlerche: Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m / Kiebitz: Abstände zu Vertikalstrukturen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) von mind. 100 m) (LANUK 2026). Auswirkungen auf umliegende Bestände können somit ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Plangebiet und die umliegenden Wiesenflächen sind für die Art nicht geeignet.

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Die Bodenvegetation soll Deckung für die Nester bieten, darf aber für die Nahrungssuche nicht zu dicht und hoch sein. Am Unteren Niederrhein werden z. B. hohe Dichten in den Uferwällen am Rhein erreicht, wo sichere Nistplätze in Grasbulnen und Hochstauden direkt neben schütterten und unbewachsenen Uferbereichen liegen (LANUK 2026). Das Plangebiet ist mit der Beweidung, den kurzgrasigen Flächen und den Störungen durch Personen und die angrenzende Wohnbebauung für die Art nicht geeignet. Sollten in den nördlich und östlich angrenzenden Offenlandbereichen geeignete Flächen als Brutstandort für die Art vorliegen, können erhebliche Störungen des Wiesenpiepers durch die Arrondierung der Wohnbebauung aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art ausgeschlossen werden. Nach FLADE (1994) besitzt der Wiesenpieper eine geringe Fluchtdistanz von 10-20 m. Erhebliche Störungen an etwaigen im Umfeld befindlichen Brutplätzen der Art gehen somit von der Planung nicht aus.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUK 2026). Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Ein Obstbaum im Plangebiet weist einen komplett hohlen Stamm auf und ist als Brutplatz für die Art daher nicht geeignet. An der östlich gelegenen Stallung ist ein Nistkasten angebracht. Ein weiterer Vogelnistkasten liegt in einem Gartenbereich im Plangebiet vor. Grundsätzlich sind diese Nistkästen für die Art geeignet, aber nicht von der Planung betroffen. Da der Feldsperling nicht störungsempfindlich ist, können diesbezüglich ebenfalls Auswirkungen der Planung ausgeschlossen werden.

Alle genannten Arten Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden nicht weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Neuntöter, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften (LANUK 2026), Graureiher, Girlitz, Baumpieper, Kuckuck, Star und Bluthänfling angegeben.

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre

Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUK 2026). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und der umliegenden Offenlandbereiche, ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Dornsträucher werden zur Nestanlage bevorzugt. Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen. Geeignete Bruthabitate liegen im Plangebiet und angrenzend nicht vor, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Die Bestände des Gartenrotschwanzes sind in NRW stark rückläufig. Zu den Habitaten zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder und Heidegebiete. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Ein Obstbaum im Plangebiet weist einen komplett hohlen Stamm bis zum Boden auf, so dass keine geeigneten Eiablagemöglichkeiten darin vorliegen. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung unwahrscheinlich sind. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUK 2026). Die Nahrung des Bluthänflings besteht überwiegend aus Pflanzensamen von Kräutern und Stauden der Ruderalflächen, Säume und Wegränder (FLADE 1994), weshalb die Art stark an die Wildkrautflora gebunden ist. Dichte Gebüschstrukturen mit einer Eignung als Brutstandort für den Bluthänfling liegen im Plangebiet nicht vor, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUK 2026). Im Plangebiet selbst konnten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für die Art nachgewiesen werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat liegt vor. Es wurden acht Stare auf der nordöstlichen Weidefläche erfasst, jedoch bieten die umliegenden Offenlandbereiche ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass im Rahmen der kleinflächigen Arrondierung von keinem essenziellen Habitatverlust ausgegangen wird.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUK 2026). Geeignete Brutplätze liegen im Bereich der geplanten Arrondierung der Siedlungsflächen nicht vor, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. (LANUK 2026). Brutplätze im Plangebiet werden ausgeschlossen.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvogel liegen im Plangebiet vor, so dass Vorkommen des Kuckucks nicht auszuschließen sind. Der Kuckuck ist jedoch recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich der geplanten Siedlungsarrondierung nicht anzunehmen sind.

Betroffenheiten aller oben genannten Gehölz- und Gebüschbrüter können ausgeschlossen werden und werden nicht weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben, hierzu zählen Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Kormoran, Rostgans, Rohrammer, Teichhuhn und Zwergtaucher. Da im Plangebiet keine geeigneten Fließ- und naturnahen Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Der Gartenteich im Plangebiet ist für keine der Arten geeignet.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

### **Amphibien**

Hinweise auf Amphibienvorkommen liegen auf der Grundlage der Datenrecherche nicht vor. Da innerhalb des Plangebietes ein größerer Privatteich liegt, können Vorkommen allgemein häufiger Arten hier nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten sind unwahrscheinlich, da sich der Teich in einem naturfernen Zustand mit Folienabdichtung und kaum Vegetation befindet. Aktuell ist noch unklar, ob der Teich erhalten wird oder auch dort eine wohnbauliche Entwicklung stattfinden soll. Im Rahmen von Bautätigkeiten kann eine Tötung von Amphibien nicht ausgeschlossen werden, so dass die Artengruppe vorsorglich weiter betrachtet wird und Hinweise zur Vermeidung aufgeführt werden.

## **2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)**

### **Avifauna**

Die oben genannten planungsrelevanten Vogelarten sind von der kleinflächigen Arrondierung der Siedlungsflächen nicht betroffen, da keine geeigneten Habitatbestandteile vorliegen, die Flächen sehr klein und auch aufgrund von Störungen ungeeignet sind. Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

### **Amphibien**

Sollte der größere Gartenteich entfernt werden, sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um eine Tötung von Amphibien zu vermeiden. Bei der Absaugung sind Verluste von Tieren zu vermeiden. Ein feinmaschiges Gitter rund um die Absaugstelle verhindert deren Einsaugen. Bei vollständiger Teichentleerung werden die Tiere dazu fortwährend geborgen. Nach abpumpen des Wassers ist der Schlamm mit Eimern zu entnehmen und auf Amphibien zu untersuchen. Die Amphibien sind zu bergen und zu einem geeigneten Aussetzungsort zu verbringen (z. B. Gewässer, Teich im Umfeld / Abstimmung erforderlich).

Tötungen können sich baubedingt zudem im Hauptwanderungszeitraum von ergeben. Grundsätzlich finden die Amphibienwanderungen nachts statt, so dass überwiegend artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Bauaktivitäten ausgeschlossen werden können. Sollten allerdings Tiefbauarbeiten stattfinden, sind Tötungen von Amphibien bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Amphibien legen in einem Jahr zwei Wanderungen zurück: Im Frühling verlassen die adulten Tiere ihre Überwinterungsplätze und suchen die Laichgewässer auf. Nach der Laichzeit im Sommer wandern die adulten Tiere und Jungtiere anschließend ab und suchen geeignete Winterquartiere auf. Dabei kommt es insbesondere im Frühling zu großen simultanen Wanderbewegungen, da viele Arten im gleichen Zeitraum ihre Laichgewässer aufsuchen. Die Abwanderungen im Sommer / Herbst sind hingegen je nach Art und Alter der Tiere zu unterschiedlichen Zeitpunkten und meist über einen längeren Zeitraum gestreckt. Aus diesem Grund kommt es insbesondere im Frühling zu großen Ansammlungen wandernder Tiere und dementsprechend zu Gefährdungen, beispielsweise im Straßenverkehr oder an Baugruben. Außerdem ist es möglich, dass im Juni / Juli vermehrt Jungtiere wieder abwandern (sog. Krötenschwemme). Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, bei Bedarf während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und April sowie Juni / Juli) durch einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun ist während dieser Zeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten Tiere in den Baubereich gekommen sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen und außerhalb wieder abzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte mit Amphibien ausgeschlossen werden.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

### 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (mögliche Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Sollte der größere Gartenteich entfernt werden, sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um eine Tötung von Amphibien zu vermeiden. Bei der Absaugung sind Verluste von Tieren zu vermeiden. Ein feinmaschiges Gitter rund um die Absaugstelle verhindert deren Einsaugen. Bei vollständiger Teichentleerung werden die Tiere dazu fortwährend geborgen. Nach abpumpen des Wassers ist der Schlamm mit Eiern zu entnehmen und auf Amphibien zu untersuchen. Die Amphibien sind zu bergen und zu einem geeigneten Aussetzungsort zu verbringen (z. B. Gewässer, Teich im Umfeld / Abstimmung erforderlich).
- Sollten Tiefbauarbeiten stattfinden, sind Tötungen von Amphibien bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, bei Bedarf während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und April sowie Juni / Juli) durch einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun ist während dieser Zeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten Tiere in den Baubereich gekommen sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen und außerhalb wieder abzusetzen.

### 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Projektgemeinschaft „Bebauungsplan Nr. 128 Hofstraße Wipperfeld GbR“ beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet „Hofstraße Wipperfürth-Wipperfeld“. Das Plangebiet umfasst im südlichen Bereich die Hofstraße mit bereits bebauten Grundstücken und im nördlichen Bereich angrenzende Grünland- und Weideflächen. Westlich und südlich grenzen Wohnbauflächen der Ortschaft Wipperfeld an. Nördlich und östlich schließen sich Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie Waldflächen an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,29 ha.

Rechtliche Vorgaben in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 17.04.2026 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet unterteilt sich hinsichtlich der Nutzungen und Biotopstrukturen in einen durch Wohnbebauung geprägten südlichen Bereich sowie in landwirtschaftliche genutzte Weideflächen, welche sich im nördlichen Bereich wiederfinden. Die unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der südliche Bereich des Plangebietes umfasst Flächen mit einer aufgelockerten dörflichen Wohnbebauung. Neben den versiegelten Flächen im Bereich von vorhandenen Straßen- und Hofzufahrten sowie von Gebäuden sind hier begrünte Hausgärten mit Gehölz- und Heckenstrukturen vorhanden. Zum Teil sind größere Bäume innerhalb der Gartengrundstücke gelegen. Zudem befindet sich innerhalb eines Gartengrundstückes ein größerer Gartenteich sowie ca. 50 m östlich des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken. Der Gartenteich weist einen naturfernen Zustand mit Folienabdichtung und kaum Uferbewuchs auf. Der nördliche Abschnitt des Plangebietes umfasst Weideflächen, die mit Rindern bestellt sind, sowie eine geschotterte Hofzufahrt zu einer Stallung, welche östlich des Plangebiets angrenzt. Auf den nördlich der Hofzufahrt gelegenen Abschnitt der Weide befinden sich vier ältere Obstbäume. Der westliche Obstbaum weist einen durchgehend hohlen Stamm und weitere Öffnungen dazu auf. Die Hofstelle konnte vor Ort zusammen mit dem Eigentümer besichtigt werden. Innerhalb der Stallung befindet sich ein Rauchschwalbennest. Zudem befinden sich außerhalb der Stallung am Gebäude eine größere Nisthilfe, die von Vogelarten wie z. B. Waldkauz und Dohle genutzt werden kann. Ein Besatz des Kastens konnte gemäß Aussage des Eigentümers bisher nicht festgestellt werden. Weiterhin wurde der nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes gelegene Waldrand, der von einem Bachlauf begleitet wird näher untersucht (Entfernung des Waldrandes zum Plangebiet zwischen ca. 150 und 220 m). Der Waldrand setzt sich vorwiegend aus Fichten zusammen. Daran schließt sich ein Buchen- / Eichenmischwald an. Entlang des Waldrandes konnten keine Horstbäume vorgefunden werden. Zudem verläuft entlang des Waldrandes unter anderem der Bezirkswanderweg 9 sowie weitere Wanderwege.

Die Planung sieht eine Erweiterung von Wohnbebauung vor. Die Erschließung der neuen Baufelder erfolgt über eine Verlängerung der beiden vorhandenen Stichstraßen der „Hofstraße“. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geht mit der Planung ein Verlust der Weideflächen und Obstbäume aus (mit anschließender Versiegelung der Böden bzw. Neugestaltung der zukünftigen Gartenbereiche). Hinsichtlich der vorhandenen Privatgärten im Plangebiet ist von einem Erhalt auszugehen. Lediglich im Bereich des Gartenteiches ist aktuell noch unklar, ob dieser erhalten oder durch neue Wohnbebauung überplant wird. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird zunächst von einem Verlust ausgegangen. Außerdem sind bau- und betriebsbedingte Störungen auf umliegende Bereiche relevant.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitataignung im Plangebiet

ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche direkt an der umliegenden Ortsbebauung liegt und somit anthropogene Störungen in diesem Bereich auftreten, die ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten nicht zulassen. Aufgrund dessen bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Vogelarten. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Für Fledermausarten können Betroffenheiten ebenso ausgeschlossen werden, da keine Gebäude abgerissen werden und der Obstbaum im Bereich der Weide einen vollständig hohlen Stamm und Öffnungen aufweist, durch die Niederschlagswasser in den Stamm läuft, so dass keine Eignung als Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten vorliegt.

Hinweise auf Amphibienvorkommen liegen auf der Grundlage der Datenrecherche nicht vor. Da innerhalb des Plangebietes ein größerer Privatteich liegt, können Vorkommen allgemein häufiger Arten hier nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten sind unwahrscheinlich, da sich der Teich in einem naturfernen Zustand mit Folienabdichtung und kaum Vegetation befindet. Aktuell ist noch unklar, ob der Teich erhalten wird oder auch dort eine wohnbauliche Entwicklung stattfinden soll. Im Rahmen von Bautätigkeiten kann eine Tötung von Amphibien nicht ausgeschlossen werden, so dass die Artengruppe vorsorglich weiter betrachtet wird und Hinweise zur Vermeidung aufgeführt werden.

Sollte der größere Gartenteich entfernt werden, sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um eine Tötung von Amphibien zu vermeiden. Bei der Absaugung sind Verluste von Tieren zu vermeiden. Ein feinmaschiges Gitter rund um die Absaugstelle verhindert deren Einsaugen. Bei vollständiger Teichentleerung werden die Tiere dazu fortwährend geborgen. Nach abpumpen des Wassers ist der Schlamm mit Eimern zu entnehmen und auf Amphibien zu untersuchen. Die Amphibien sind zu bergen und zu einem geeigneten Aussetzungsort zu verbringen (z. B. Gewässer, Teich im Umfeld / Abstimmung erforderlich).

Tötungen können sich baubedingt zudem im Hauptwanderungszeitraum von ergeben. Grundsätzlich finden die Amphibienwanderungen nachts statt, so dass überwiegend artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Bauaktivitäten ausgeschlossen werden können. Sollten allerdings Tiefbauarbeiten stattfinden, sind Tötungen von Amphibien bei Wanderungen und damit einem Fall in die Baugrube möglich. Um dies zu vermeiden, sind Arbeiten, die mit einer offenen Baugrube einhergehen, bei Bedarf während der Hauptwanderungszeit von Amphibien (je nach Witterung zwischen Februar und April sowie Juni / Juli) durch einen umlaufenden Amphibienschutzzaun zu versehen, um ein Eindringen von Tieren in den Baubereich und eine damit einhergehende Tötung zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun ist während dieser Zeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Sollten Tiere in den Baubereich gekommen sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu entnehmen und außerhalb wieder abzusetzen.

**Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**FLADE, M. 1994** - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

### Internetseiten

**BfN 2026** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 30.04.2026.

**LANUK 2026** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. ([http:// https://www.lanuk.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken](http://https://www.lanuk.nrw.de/daten/informationssysteme-und-datenbanken)), Datenabfrage am 11.03.2026.

**LWL 2026** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 17.03.2026.

**NWO 2026** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 27.04.2026.

**TIM-ONLINE 2026** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 27.04.2026.

## 5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 128 „Hofstraße Wipperfürth-Wipperfeld“

Plan-/Vorhabenträger (Name): H+B Stadtplanung Antragstellung (Datum): 04.05.2026

Die Projektgemeinschaft „Bebauungsplan Nr. 128 Hofstraße Wipperfeld GbR“ beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet „Hofstraße Wipperfürth-Wipperfeld“. Das Plangebiet umfasst im südlichen Bereich die Hofstraße mit bereits bebauten Grundstücken und im nördlichen Bereich angrenzende Grünland- und Weideflächen. Westlich und südlich grenzen Wohnbauflächen der Ortschaft Wipperfeld an. Nördlich und östlich schließen sich Offenlandbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie Waldflächen an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,29 ha.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung